


Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V11.0 Freigabe: 18.11.2020 Gültig ab: 23.11.2020	Formblatt	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

Formblatt 5.1-1 "Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt"

Name, Vorname

als Inhaber/gesetzlicher Vertreter (z. B. GmbH-Geschäftsführer) der Kfz-Werkstatt

Name des Betriebes (Rechtsform):

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

Straße, PLZ, Ort:

Anerkennungsnummer

(z. B. NW-1-01-xxxx):

(sofern vorhanden, wird ansonsten von der Anerkennungsstelle vergeben)

1. Zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen (Inspektionen) hat der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV), Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn, ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO/IEC 17020 eingerichtet. Das QMS dient der Erfüllung der Rahmenbedingungen für Inspektionen und soll von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) akkreditiert werden. Dies ermöglicht die Erstellung von Inspektionsnachweisen mit Akkreditierungssymbol. Diesem System tritt der Vertragspartner bei.


2. In der Werkstatt des Vertragspartners werden durchgeführt:

Abgasuntersuchungen (AU/AUK)*) **Sicherheitsprüfungen (SP)*)** **Gasanlagenprüfungen (GAP)*)**

*) Zutreffendes ankreuzen

Zu diesem Zweck stellt der Vertragspartner die gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur technischen Fahrzeugüberwachung sowie entsprechenden Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems (QMS) erforderlichen Räumlichkeiten, Ausstattungen sowie qualifiziertes Personal (verantwortliche Person, Fachkräfte) zur Verfügung. Der BIV bevollmächtigt zum Zwecke der Durchführung der vorgenannten Inspektion(en) das Personal des Vertragspartners (im Folgenden Inspektor genannt). Der Vertragspartner gewährleistet, dass das Personal bei der Durchführung der Inspektionen unparteilich, unabhängig, insbesondere wirtschaftlich nicht von der Anzahl und dem Ergebnis der durchgeführten Inspektionen abhängig ist. Insofern stellt der Vertragspartner den Inspektor für die Durchführung von Inspektionen unter Verzicht auf sein eigenes Weisungsrecht frei und räumt dem BIV während der Durchführung der Inspektionen die Weisungsbefugnis über den Inspektor ein. Die im Betrieb des Vertragspartners durchgeführte(n) oben genannte(n) Inspektion(en) unterliegt/unterliegen dem akkreditierten Qualitätsmanagementsystem sowie den Weisungen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Der Vertragspartner hat jederzeit einen Online-Zugang zum Qualitätsmanagementhandbuch inklusive aller mitgeltenden Dokumente (Anlagen, Prozessbeschreibungen, Anweisungen, Formblätter etc.), deren Anforderungen Bestandteil dieses Vertrages werden. Vom BIV beauftragten Personen ist Zugang zu Betriebsgrundstück und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme von Dokumenten im Rahmen der Prüfung des Qualitätsmanagementsystems zu gewähren.

3. Zur Durchführung der Inspektion(en) verwendet der Vertragspartner die von der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks freigegebene, aktuelle Prüfsoftware zwecks Übermittlung von Fahrzeugdaten zur Anforderung des mit fälschungserschwerenden Merkmalen zu versehenen Nachweises/Prüfprotokolls über die Werkstattuntersuchung/-prüfung.

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V11.0 Freigabe: 18.11.2020 Gültig ab: 23.11.2020	Formblatt	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die oben stehende(n) Inspektion(en) im Namen des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegenüber Dritten anzubieten. Der BIV erhebt für seine Inspektionsleistung kein Entgelt. Der Vertragspartner stellt sein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, der Prüf-/Messgeräte, des Personals und für die Vorführung des Inspektionsgegenstandes (Fahrzeug) direkt dem Fahrzeughalter in Rechnung. Der BIV erhebt bis 30.06.2021 kein Entgelt für die Unterhaltung des QMS. Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten am Inspektionsgegenstand (z. B. Reparaturarbeiten) erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und bedarf einer gesonderten Auftragserteilung des Kunden gegenüber dem Vertragspartner.

5. Der Vertragspartner stellt den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines Verhaltens des Inspektors, des betrieblichen Personals, außenstehenden Personen, nicht ordnungsgemäßer Beschaffenheit der Werkstatt und/oder Werkstattausrüstung geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Abdeckung des Risikos der jeweiligen Inspektion. Für Fälle im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hat der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen und zu erklären, diese aufrechtzuerhalten.

6. Nach Zugang dieser Vereinbarung und Freischaltung der Prüfsoftware ist der Vertragspartner berechtigt, Werkstattuntersuchungen/-prüfungen im Namen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks an Kraftfahrzeugen durchzuführen. Die Auftragserteilung hierzu erfolgt durch den Fahrzeughalter ausschließlich unter Einbeziehung der vom BIV hierzu zur Verfügung gestellten Inspektionsbedingungen. Der Vertragspartner kann seine Verpflichtungen gegenüber dem BIV mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung führt zum Wegfall der Berechtigung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen, soweit der Vertragspartner nicht selbst in ein unabhängiges Qualitätsmanagementsystem seines Unternehmens eingegliedert ist, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 entspricht und dessen Erfüllung gegenüber der DAkkS nachgewiesen wurde. Dem BIV steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, soweit der Vertragspartner gegen die im Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeuggewerbes (QMS) in seiner jeweils gültigen Fassung niedergelegten Qualitätsanforderungen verstößt und dies auch nach besonderem Hinweis nicht abstellt oder die Anerkennung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen widerrufen wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht ebenfalls, wenn der Vertragspartner seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BIV auch nach vorheriger Aufforderung nicht erfüllt.


7. Der Vertragspartner bestätigt mit der Unterschrift gleichzeitig auch die Verarbeitung der im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den anliegenden und übergebenen Datenschutzinformationen.

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter der Kfz-Werkstatt

Anlagen:

Inspektionsbedingungen des Bundesinnungsverbands (BIV) (FB 7.1-1)
Datenschutzinformationen (FB 7.1-2b)

Dok.: FB 7.1-1 Rev.: V1.0 Datum: 15.05.2020	Formblatt	
	Inspektionsbedingungen des Bundesinnungsverbands (BIV)	

Inspektionsbedingungen
Stand: 03/2020

I. Allgemeines

1. Der Auftragnehmer ist der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV), der ein Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 betreibt. Der BIV ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Inspektionen (Abgasuntersuchung (AU), Abgasuntersuchung Krafträder (AUK), Gasanlagenprüfung (GAP), Sicherheitsprüfung (SP)) verantwortlich.
2. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die beauftragte Inspektion (AU, AUK, GAP, SP) ausführt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er den Auftrag nicht annimmt.
3. Gegebenenfalls vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen.


II. Leistungsumfang

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Durchführung von Inspektionen (AU, AUK, GAP, SP) durch die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks.
2. Die Durchführung der Inspektionen erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Vorschriften.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet den vertraulichen Umgang mit allen Informationen, die während der Ausführung der Inspektion erhalten oder erstellt wurden.

III. Haftung für Sachmängel

1. Eine Haftung für Sachmängel besteht nur für die in Abschnitt I. Ziffer 1 und Ziffer 2 ausdrücklich in Auftrag gegebene Inspektion. Der Auftragnehmer übernimmt mit der Durchführung der Inspektion nicht gleichzeitig die Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionsfähigkeit des begutachteten/geprüften Auftragsgegenstands (Kraftfahrzeug).
2. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
3. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 2, Satz 1 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines jeweiligen gesetzlichen Vertreters oder seines jeweiligen Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Dok.: FB 7.1-1 Rev.: V1.0 Datum: 15.05.2020	Formblatt	
	Inspektionsbedingungen des Bundesinnungsverbands (BIV)	

Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

5. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

6. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

IV. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt III. "Haftung für Sachmängel" geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

3. Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in Abschnitt III. "Haftung für Sachmängel", Ziffer 4 und 5 entsprechend.

V. Vergütung

Der Auftragnehmer erhebt für die Durchführung der Inspektionen keine Vergütung.

VI. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

VII. Beschwerde-/Einspruchsstelle

1. Der Auftraggeber kann bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag die Beschwerde-/Einspruchsstelle des Auftragnehmers anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes unter <http://beschwerdemanagement.inspektionsstelle-kfzhandwerk.de/> erfolgen.


2. Durch die Entscheidung der Beschwerde-/Einspruchsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

3. Die Anrufung der Beschwerde-/Einspruchsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Beschwerde-/Einspruchsverfahrens beschritten, stellt die Beschwerde-/Einspruchsstelle ihre Tätigkeit ein.

4. Für die Inanspruchnahme der Beschwerde-/Einspruchsstelle werden Kosten nicht erhoben.

VIII. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Dok.: FB 7.1-2b Rev.: V1.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Datenschutzinformation für anerkannte Werkstatt	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die **Datenverarbeitung verantwortlich** ist:
Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)
vertreten durch Herrn Dr. Axel Koblitz
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den **Datenschutzbeauftragten** des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) unter:
Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks
Herr Stefan Laing
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (derzeit AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der verantwortlichen Personen (Inspektoren) der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bescheinigung über die Handwerksrolleneintragung, Anerkennungsnummer, Anerkennungsstatus zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Diese Daten sind nach Nr. 6.2 Anlage VIIIc StVZO in einer Datenbank zu speichern und dienen dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.

Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Das gilt auch für von uns eingesetzte externe Dienstleister für den technischen Support. Darüber hinaus haben auch berechnete Personen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) Zugang zu den Daten, sofern dies im Einzelfall im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.